

# Antrag auf Änderung der Satzung des Landesschachbundes Bremen e.V.

## Alte Fassung:

### § 14 Beiträge

1. (1) Um seine Aufgabe erfüllen zu können, erhebt der Landesschachbund Bremen von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest, den die ordentlichen Mitglieder für jedes ihrer Mitglieder zu entrichten haben. Jede Änderung der Höhe des Beitrages bedarf der Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Die an den Deutschen Schachbund und an den Landessportbund Bremen zu entrichtenden Beiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern ohne Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu tragen. Für Jugendliche im Sinne der Turnierbestimmung des Deutschen Schachbundes e.V. haben die Mitglieder die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages zu entrichten, sofern sie ihrerseits den Jugendlichen eine entsprechende Ermäßigung gewähren.

## Neue Fassung:

### § 14 Beiträge

1. (1) Um seine Aufgabe erfüllen zu können, erhebt der Landesschachbund Bremen von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest, den die ordentlichen Mitglieder für jedes ihrer Mitglieder zu entrichten haben. Jede Änderung der Höhe des Beitrages bedarf der Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Die an den Deutschen Schachbund und an den Landessportbund Bremen zu entrichtenden Beiträge sind von den ordentlichen Mitgliedern ohne Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu tragen. ~~Für Jugendliche im Sinne der Turnierbestimmung des Deutschen Schachbundes e.V. haben die Mitglieder die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages zu entrichten, sofern sie ihrerseits den Jugendlichen eine entsprechende Ermäßigung gewähren.~~ **Für Kinder und Jugendliche im Sinne der Turnierbestimmung des Deutschen Schachbundes e.V. haben die Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Kinder bzw. Jugendliche zu entrichten. Für passive Mitglieder haben die Mitglieder die Hälfte des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages zu entrichten.**

## Begründung:

Für Jugendliche gibt es zurzeit einen Beitrag (9 €), der weniger als die Hälfte des Beitrags für Erwachsene (28 €) ist. Auch für Kinder gibt es einen deutlich niedrigeren Beitrag (zurzeit 7,50 €). Daher sollte bei den Jugendlichen die Festlegung auf die Hälfte des Beitrags entfallen. Auch sollten die Kinder erwähnt werden, da es für sie auch einen anderen Beitrag gibt. Ob die Vereine ihrerseits den Jugendlichen einen ermäßigten Beitrag gewähren, kann der Landesschachbund Bremen e.V. nicht prüfen, daher der Vorschlag, diese Einschränkung zu streichen.

Wie mit passiven Mitgliedern umzugehen ist, war bisher nicht eindeutig geregelt, sie wurden in der Praxis wie normale Mitglieder behandelt. Da sie aber wesentlich weniger Aufwand für den Landesschachbund verursachen, ist mein Vorschlag, für sie nur den halben Beitrag zu berechnen.